



## Anamnesespflicht vor Durchführung einer Auftragsleistung?

Für Radiologen besteht häufig die Frage, ob sie vor Durchführung einer Auftragsleistung verpflichtet sind, ein erneute Anamnese durchzuführen und weitere Befunde zu erheben, die über den konkreten Überweisungsauftrag hinausgehen? Eine aktuelle Entscheidung des Thüringer Oberlandesgerichts (Beschluss vom 15.1.2004, Az.: 4 U 836/03) gibt Auskunft zu der Frage, ob hinzugezogene Ärzte bei der Durchführung einer Auftragsleistung ein – erneutes Anamnesegespräch mit dem überwiesenen Patienten zu führen haben, oder ob es ausreicht, dass der überweisende Erstbehandler bereits ein Anamnesegespräch geführt hat?

Das Gericht hatte sich in seiner Entscheidung mit der Frage auseinander zu setzen, ob einem auf Überweisung in Anspruch genommenen Augenarzt bei der Durchführung einer Katarakt-Operation dadurch ein grober Behandlungsfehler unterlaufen war, dass er keine Anamnese durchgeführt und deshalb nicht erkannt hatte, dass der Patient auch unter einer konzentrischen Gesichtsfeldeinschränkung litt. Das OLG verneinte einen Behandlungsfehler des Augenarztes und führte aus, dass der auf Überweisung in Anspruch genommene Mediziner nicht verpflichtet war, die Krankengeschichte des Patienten – erneut – abzuklären. Vielmehr habe er sich darauf verlassen können, dass dies in der gebotenen Form durch den überweisenden Erstbehandler geschehen war und dieser die gebotenen Befunde erhoben hatte. Der entscheidende Senat stellte des Weiteren fest, dass der auf Überweisung in Anspruch genommene Arzt, an den der Patient zur Durchführung des bestimmten Eingriffs

überwiesen worden war, nicht zu umfassender Beratung und Behandlung verpflichtet war („horizontale Arbeitsteilung“). Etwas anderes könne allenfalls dann gelten, wenn der auf Überweisung in Anspruch genommene Arzt aufgrund konkreter Anhaltspunkte Zweifel an der Diagnose des Erstbehandlers hätte haben müssen. In dem vom OLG zu entscheidenden Fall ergaben sich aus der Überweisung keine Anhaltspunkte, die Zweifel an der Diagnose des Erstbehandlers hätten begründen können. Die Diagnose kritisch zu hinterfragen und die ihr zugrundeliegenden Untersuchungen erneut durchzuführen, sei auch nach dem Inhalt des auf die Durchführung der Operation gerichteten Behandlungsvertrages nicht geboten gewesen. Nach Auffassung des Gerichts lag es auch nicht im Interesse des Klägers, durch eine erneute Untersuchung Kosten auszulösen, ohne dass Anhaltspunkte für ein voraussichtlich abweichendes Ergebnis bestanden. Das Urteil führt in konsequenter Weise die ständige Rechtsprechung des BGH zur „horizontalen Arbeitsteilung“ fort (vgl. z.B. BGH NJW 1994, 797 f.), wonach der Arzt, der einen Patienten von einem Facharzt derselben oder einer anderen Fachrichtung zur Spezialuntersuchung übernimmt, im Allgemeinen darauf vertrauen kann, dass der überweisende Arzt den Patienten in seinem Verantwortungsbereich sorgfältig und ordnungsgemäß untersucht und behandelt sowie eine zutreffende Indikation zu der erbetenen Leistung gestellt hat. Zwar sind Anamnese und anamnestische Erhebungen grundsätzlich ein unverzichtbarer Bestandteil einer effektiven Diagnostik und unbedingte Voraussetzung für eine wirksame Therapie. Das Nichterheben der Anam-

nese ist daher grundsätzlich ebenso ein Behandlungsfehler wie die unvollständige Anamnese oder die Anwendung einer unzulänglichen Anamnesetechnik. Der auf Überweisung in Anspruch genommene Arzt ist jedoch nicht verpflichtet, die Krankengeschichte des Patienten erneut abzuklären, wenn er sich darauf verlassen kann, dass dies in der gebotenen Form bereits durch den überweisenden Erstbehandler geschehen ist. Es ist jedoch zu beachten, dass jeder beteiligte Arzt auch den spezifischen Gefahren der horizontalen Arbeitsteilung entgegenzuwirken hat. Für jeden am diagnostischen und therapeutischen Gesamttablauf Mitwirkenden gilt es, die begrenzte Erkenntnis des vorbehandelnden Kollegen, die Präferenzen der beteiligten Spezialisten und deren möglicherweise fehlenden Gesamtüberblick zu berücksichtigen. Hat der hinzugezogene bzw. auf Überweisung in Anspruch genommene Arzt daher aufgrund bestimmter Anhaltspunkte Zweifel an der Richtigkeit der ihm übermittelten Diagnose, dann muss er diesen Zweifeln nachgehen und darf sie nicht auf sich beruhen lassen.

Gründe für ein Abweichen von den von der Rechtsprechung aufgestellten Grundsätzen zur horizontalen Arbeitsteilung sind auch für die Durchführung einer Auftragsleistung durch einen Radiologen nicht ersichtlich. Ergeben sich aufgrund bestimmter Anhaltspunkte Zweifel an der Richtigkeit der Durchführung eines konkret bestimmten Auftrages, dürfte der Radiologe in diesem Fall allerdings in erhöhtem Maße verpflichtet sein, etwaigen Zweifeln nachzugehen, da er im Rahmen der Auftragsleistung eine Leistung erbringen soll, die der überweisende Arzt nicht erbringen kann. Eine generelle Anamnesepflicht dahingehend, dass der Radiologe vor Durchführung einer Auftragsleistung jedoch grundsätzlich verpflichtet ist, ein „erneutes“ Anamnesegespräch zu führen, besteht dagegen ebenso wie bei anderen hinzugezogenen Fachärzten nicht.

Es ist in diesem Zusammenhang allerdings darauf hinzuweisen, dass der Radiologe unabhängig von der eventuellen Notwendigkeit eines erneuten Anamnesegespräches nach der für ihn verbindlichen Vorschrift des § 24 Abs. 7 Nr. 1 Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä) in der ambulanten Versorgung verpflichtet ist, Rücksprache mit dem überweisenden Arzt zu halten, sofern die Auftragsleistung hinsichtlich Art, Umfang oder Indikation nicht exakt angegeben, das Auftragsziel aber hinreichend bestimmbar ist und der beauftragte Radiologe eine konsiliarische Absprache zur Indikation für notwendig hält. ■

**Impressum** Dr. Peter Wigge,  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Medizinrecht

Axel Peter,  
Rechtsanwalt

Rechtsanwälte Wigge  
Scharnhorststr. 40  
48 151 Münster  
Tel.: (0251) 53 595-0  
Fax: (0251) 53 595-99  
Internet: [www.ra-wigge.de](http://www.ra-wigge.de)  
E-Mail: [kanzlei@ra-wigge.de](mailto:kanzlei@ra-wigge.de)